**SED R034 - Entscheidung über Anfechtung**

Mit diesem SED informiert der Fallinhaber über

* das Ergebnis der Anfechtung gegen seine Forderung und/oder seinen Vollstreckungstitel;
* die Auswirkung der Entscheidung über weitere Beitreibungsmaßnahmen; und
* den geänderten Betrag, wenn die Forderung infolge der Anfechtung verringert wurde.

Oder die Gegenpartei informiert mit diesem SED über

* das Ergebnis der Anfechtung gegen ihre Beitreibungsmaßnahme, Sicherungsmaßnahmen und/oder gegen den vom Fallinhaber ausgestellten Vollstreckungstitel.

Auf jeden Fall müssen Sie Informationen dazu erteilen, wen es betrifft, sowie das Ergebnis der Anfechung und die Auswirkung der Entscheidung.

Je nachdem, ob Sie angeben, dass das SED eine Person oder einen Arbeitgeber betrifft, wird der entsprechende Abschnitt *'Person'* oder *'Arbeitgeber'* obligatorisch. Wenn es einen Arbeitgeber betrifft, ist es optional, Einzelheiten anzugeben zu damit in Verbindung stehenden Personen, die für diesen Arbeitgeber relevant sind. Bitte beachten Sie, dass Staatsangehörigkeit im Abschnitt *'Person'* wiederholt werden kann, wenn die Person die doppelte Staatsangehörigkeit hat. Der Abschnitt *'Person'* ist für die Fälle wiederholbar, in denen Angaben zu mehr als einer Person für die Zuweisung und die Erledigung des Falles von Bedeutung sind.

Der Abschnitt *'Geänderte Forderung*' muss ausgefüllt werden, wenn Sie der Fallinhaber sind und die Forderung verringert wird. Bitte beachten Sie, dass Sie einen Wechselkurs angegeben müssen; verwenden Sie den im R017 aufgeführten.

Optional kann das lokale Aktenzeichen verwendet werden, um den Fall mit einem oder mehreren entsprechenden lokalen Fällen für ein Land und/oder einen bestimmten Träger zu verbinden. Auf diese Art kann eine Verbindung zwischen den entsprechenden verknüpften lokalen Fällen hergestellt werden, was bei Bearbeitung des Falls hilfreich sein kann.

Dem R034 können Anhänge beigefügt werden.

Um den Inhalt und die Erläuterungen des SED R034 zu sehen, bitte [hier](../Forms/R034-4-1-de.htm) klicken.